

Bundessozialgericht
1. Senat
Az.: 1 RA 127/56

Kassel-Wilhelmshöhe, den 10. Sept. 1956
Graf-Bernadotte-Platz 3
Fernruf: 16261-16264

B e s c h l u ß

In Sachen

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

gegen

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

wird der Antrag der Klägerin auf Bewilligung des Armenrechts abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt das Armenrecht für die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig vom 29. März 1956. In diesem Urteil ist jedoch die Revision nicht zugelassen (vgl. § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG); die Revision ist deshalb nur statthaft, wenn gerügt wird, das Verfahren des Landessozialgerichts leide an einem wesentlichen Mangel, und wenn dieser Mangel auch tatsächlich vorliegt (vgl. § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG und BSG. 1, 150). In dieser Hinsicht behauptet die Klägerin, das Landessozialgericht habe § 103 SGG verletzt; das Landessozialgericht habe nämlich seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, nicht erfüllt; es sei verpflichtet gewesen, zur Klärung der Frage, ob die Klägerin zu mehr als 50 % in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt gewesen sei, noch weitere Gutachten von Fachärzten für Psychiatrie, Neurologie, Orthopädie, Gynäkologie und Röntgenkunde einzuholen; auch liege das Gutachten des Dr. med. Alslev vom 15. Oktober 1954 viel zu lange vor dem Urteil des Landessozialgerichts vom 29. März 1956. Nun ist aber das Gericht, wie § 103 Satz 2 ausdrücklich sagt, an das Vorbringen und die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden; es entscheidet vielmehr, wie § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG klarstellt, "nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung". Im vorliegenden Fall sind alle Ärzte, die im Feststellungsverfahren die Klägerin untersucht haben, ausdrücklich befragt worden, ob sie eine ergänzende Untersuchung durch andere Fachärzte oder sonst weitere Maßnahmen zur Sicherung der Diagnose für angebracht halten; sie haben

diese Frage verneint. Ihre eigenen Diagnosen beruhen auf eingehender klinischer Untersuchung mit allen anerkannten, für die von der Klägerin angeführten Beschwerden in Frage kommenden Methoden. Unter diesen Umständen ist das Landessozialgericht bei gewissenhafter Würdigung des Sachverhalts nicht verpflichtet gewesen, Gutachten anderer Fachärzte heranzuziehen. Ebenso hat es auf spätere Gutachten als das des Dr. med. Alslev verzichten können, da weder die Befunde der verschiedenen, über ein Jahr sich erstreckenden Gutachten, noch die viermalige stationäre Behandlung der Klägerin (vgl. Gutachten Dr. Alslev) Unterschiede und Veränderungen aufwiesen, die eine neue Begutachtung nahegelegt hätten. Eine Verletzung des § 103 Satz 1 SGG oder auch des § 126 SGG durch das Landessozialgericht ist hier nach nicht ersichtlich. Die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG ist deshalb nicht statthaft. Daraus folgt, daß die Rechtsverfolgung, für die von der Klägerin das Armenrecht begehrt wird, keine Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag der Klägerin, ihr das Armenrecht zu bewilligen, muß deshalb nach den §§ 167 SGG, 114, 126 ZPO abgelehnt werden.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)